

Verhaltensregeln

Beschluss des Parteivorstandes vom 16. Oktober 1995 und des Parteirates vom 17. Oktober 1995

I. Parteivorstand und Parteirat erklären in Übereinstimmung mit sozialdemokratischer Tradition und Programmatik:

- Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten müssen im eigenen und im allgemeinen Interesse darauf achten, dass die Zahl der von uns wahrgenommenen Ämter, Funktionen und Mandate so begrenzt ist, dass eine verantwortungsvolle Wahrnehmung jederzeit gesichert ist.
- Wir müssen bereit sein, für uns strenge Maßstäbe gelten zu lassen, wenn es um das Verhältnis von politischer Verantwortung und geschäftlichen Interessen geht.
- Von uns, die in Parteifunktionen oder öffentliche Ämter gewählt sind, muss erwartet werden, dass sie auch bei Parteibeiträgen mit gutem Beispiel vorangehen. Dementsprechend bekräftigen Parteivorstand und Parteirat die Pflichten aus dem **Organisationsstatut (§ 11 Abs. 9), der Wahlordnung (§ 3 Abs. 6) und der Finanzordnung (§§ 1 und 2)** und fordern die jeweiligen Gliederungen auf, die Einhaltung dieser Bestimmungen nachdrücklich durchzusetzen.

Der Parteivorstand und der Parteirat fordern, dass die Gliederung der Partei sich verantwortungsbewusst mit der Übernahme von Ämtern, Mandaten und Funktionen durch Mitglieder der Partei befassen muss. Ziel muss es sein, dass Ämterhäufung, Interessenkollision sowie Überlastungen verhindert und möglichst viele Mitglieder zur aktiven Mitarbeit in der Partei und für die Partei herangezogen werden.

II. Im einzelnen müssen hierbei folgende Grundsätze gelten:

1. Auf Europa-, Bundes- und Landesebene darf ein Mitglied insgesamt nicht mehr als ein parlamentarisches Mandat innehaben. Daneben ist die Ausübung eines kommunalen Mandats möglich. Die Entscheidung über Ausnahmeregelungen erfolgt nach Würdigung aller Umstände durch die Wahlgremien. Da, wo Kommunalverfassung, Regionalstruktur (Flächenregion) oder kommunale Aufgabenstellung es notwendig machen, ist das kommunalpolitische Mandat als eine Einheit zu betrachten. Kommunales Mandat beinhaltet in solchen Fällen auch weitere kommunale Verpflichtungen, die sich daraus unmittelbar ergeben (z.B. Kreistage, Umlandsverband, kommunale oder regionale Planungsgemeinschaft).
2. Bei Übernahme eines Mandats auf den Ebenen Europa/Bund/Land durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Partei erfolgt eine Beurlaubung ohne Bezüge.
3. Auf den Gliederungsebenen der Partei:
 - a) Unterbezirk/Kreisverband
 - b) Bezirk/Landesverband/Landesorganisation
 - c) Parteivorstandsind maximal zwei Vorstandsfunktionen wahrnehmbar.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind:

- alle hier nicht genannten Funktionen,
 - die Übernahme von Funktionen, die sich automatisch aus einer anderen Funktion ergeben (z.B. „geborene“ Vorstandsmitglieder).
4. Jeder Bewerber für eine innerparteiliche oder parlamentarische Funktion ist verpflichtet, dem Wahlgremium gegenüber seine übrigen Funktionen offenzulegen.

5. Darüber hinaus dürfen von der Partei und der Fraktion delegierte Mitglieder nicht mehr als zwei Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate wahrnehmen. Für Regierungsmitglieder in bestimmten Funktionen sind Ausnahmen möglich.
6. SPD-Mitglieder in öffentlichen Ämtern und Mandaten dürfen keinerlei Vergünstigungen in Anspruch nehmen, die ihnen von Institutionen und Unternehmen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Vergünstigungen, die in Zusammenhang mit Amt oder Mandat stehen, z.B. bei
 - Konditionen von Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstitutionen.
 - Bezugsbedingungen von Versorgungsunternehmen (Gas, Strom).
 - Kauf- und Mietpreis für Wohnungen und Grundstücke.
 - Einkaufsmöglichkeiten in Unternehmen, Reisen und Urlaubsaufenthalte.
 - Kreditbedingungen, Ausschreibungen und Aufträge der öffentlichen Hand.
7. Art und Umfang privater Rechtsgeschäfte und Dienstverträge des Amts- und Mandatsträgers mit einem wirtschaftlichen Unternehmen sind nicht reine Privatangelegenheit. Jeder Inhaber eines Amtes oder einer mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Dienststellung ist gehalten, im Rechtsverkehr mit Dritten auch den Schein einer Interessenkollision zu meiden.
8. Zur finanziellen Absicherung sozialdemokratischer Politik gehört die Durchsetzung der Beitragsehrlichkeit. Für die Übernahme von Parteiämtern und -funktionen muss Beitragsehrlichkeit selbstverständliche Voraussetzung sein.

Spenden sind eine aktive Unterstützung der Parteiarbeit. Sie sind abzulehnen, wenn der Anschein besteht, dass sie vom Spender in der Absicht an die Partei gegeben werden, wirtschaftliche Vorteile durch Verwaltungshandeln oder durch Handlungen von Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand zu erreichen, oder wenn sie die Partei hindern könnten, ihre durch Programm und Beschlüsse festgelegte Politik zu betreiben. Spenden an die Partei werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen vereinnahmt und öffentlich ausgewiesen.
9. Die Bezirke werden beauftragt, diese Verhaltensregeln im Rahmen ihrer Organisationshoheit entsprechend den zu berücksichtigenden regionalen und organisatorischen Gegebenheiten auszufüllen.
10. Verstöße gegen die Verhaltensregeln sind Verstöße gegen die Grundsätze der Partei.